

BFH: Praxisgebühr nicht als Sonderausgabe abziehbar

Praxisgebühren sind keine Beiträge zu Krankenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG), sondern eine Form der Selbstbeteiligung. Sie können daher nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Sachverhalt

Die Kläger (Ehegatten) machten in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2007 Praxisgebühren als Sonderausgaben in Form von Vorsorgeaufwendungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Zuzahlungen jedoch nicht als Sonderausgaben, sondern als außergewöhnliche Belastungen. Da die Zuzahlungen die zumutbare Belastung nicht überstiegen, ergab sich keine steuerliche Auswirkung. Das FG wies die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage ab.

Entscheidung

Das FG hat zu Recht die von den Klägern geltend gemachten Praxisgebühren nicht als Sonderausgaben in Form von Beiträgen zu Krankenversicherungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG berücksichtigt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG gehören zu den Sonderausgaben u.a. Beiträge zu Krankenversicherungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Zu den Beiträgen zu Krankenversicherungen können nur solche Ausgaben gehören, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und damit - als Vorsorgeaufwendungen - letztlich der Vorsorge dienen. Zahlungen aufgrund von Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen an entstehenden Kosten sind somit keine Beiträge zu einer Versicherung.

Die streitgegenständlichen Zuzahlungen in Form von Praxisgebühren stehen nicht im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird unabhängig von der Leistung der Praxisgebühr gewährt. Auch wenn in einem Kalendervierteljahr keine ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen in Anspruch genommen werden, so dass keine Praxisgebühren zu leisten sind, besteht für diesen Zeitraum Versicherungsschutz.

Bei den Praxisgebühren handelt es sich vielmehr um eine für das System der GKV typische, eigenständige Form der Abgabe zum Zwecke der Eigenbeteiligung der Versicherten an den Krankheitskosten. Sie stellt also eine Form der Selbstbeteiligung dar und ist demzufolge nicht den Beiträgen zu Krankenversicherungen zuzuordnen.

Da die von den Klägern geltend gemachten Praxisgebühren sich auch bei einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung (§ 33 Abs. 1 EStG) nicht auf die Höhe der festgesetzten Einkommensteuer ausgewirkt hätten, weil sie die zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) nicht überstiegen, kann der BFH offenlassen, ob sie außergewöhnliche Belastungen in Form von Krankheitskosten darstellen und ob deren Zwangsläufigkeit (§ 33 Abs. 4 EStG) formalisiert nachzuweisen wäre (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften BFH-Urteil vom 19.04.2012).

Betroffene Norm

10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG
Streitjahr 2007

Vorinstanz

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 30.03.2011, 4 K 1053/09

Fundstelle

BFH, Urteil vom 18.07.2012, [X R 41/11](#), BStBl II 2012, S. 821

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.